



Amtsblatt

Jahrgang 2017 Göttingen, den 20.04.2017 Nr. 17

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Einladung zur 5. Kreistagssitzung am 26.04.2017 566

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Samtgemeinde Dransfeld
Hauptsatzung der Samtgemeinde Dransfeld 567

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 26.04.2017, um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen im Ratssaal des Neuen Rathauses der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, zu seiner 5. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung Sitzung, Feststellung Beschlussfähigkeit u. Tagesordnung; Genehmigung Protokoll Sitzung 31.03.2017; Mitteilungen u. Berichte; IGS des Bistums Hildesheim St.-Ursula-Schule Duderstadt: Anträge Gruppe LINKE/PIRATEN/PARTEI u. FDP-Kreistagsfraktion; Elternumfrage für die Weiterentwicklung der Schullandschaft: Antrag Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG; Kulturlandschaft Landkreis Göttingen-Kulturförderung als Standortfaktor: Antrag CDU-Kreistagsfraktion; Das AKW Grohnde abschalten: Antrag Gruppe LINKE/PIRATEN/PARTEI; Lernort für Erinnerung und Demokratie: Antrag Gruppe LINKE/PIRATEN/PARTEI; Priorisierung des Artenschutzes im Landkreis Göttingen: Antrag FDP-Kreistagsfraktion; Einladung des Polizeipräsidenten für eine Stellungnahme zur Polizeistrategie gegenüber dem sogenannten "Freundeskreis Thüringen/Niedersachsen": Antrag Gruppe LINKE/PIRATEN/PARTEI; Strategische Ausrichtung ab Haushaltsjahr 2018; Beschluss über Jahresabschluss Altkreis Göttingen Haushaltsjahr 2015 sowie Entlastung Landrat; Beteiligung an KEAM Kommunale Energie aus der Mitte; Über- u. außerplanmäßige Auszahlungen u. Aufwendungen Altkreise Göttingen u. Osterode am Harz Haushaltsjahr 2016; Investitionshilfeprogramm für Gemeinden 2015 - Landkreis unterstützt Investitionen im ländlichen Raum; Förderrichtlinie Radwege: Antrag Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG; Änderung Richtlinie Förderprogramm Altbausanierung; Änderung der Hauptsatzung; Neuwahl ehrenamtliche Richterinnen u. Richter Senat für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) beim Niedersächsischen Obergericht; Neuaufstellung des Demografiebeirates; Beförderungen von Führungskräften; Abberufung Prüferin Rechnungsprüfungsamt; Übertragung Prüfungsaufgaben auf Rechnungsprüfungsamt Landkreis Göttingen: Prüfung "Jugendhilfe Süd-Niedersachsen e.V. - JSN -" u. Landschaftsverband Südniedersachsen e. V; Vereinbarung über Erhebung privatrechtlicher Entgelte für den Rettungsdienst der Stadt u. des Landkreises Göttingen (Altkreis GÖ in den Grenzen bis 31.10.2016) mit den Kostenträgern 2017; Besetzung Stelle Oberschulkonrektorin/Oberschulkonrektor: Besetzungsvorschlag für Oberschule Dransfeld; Berufung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern in SGB II-Beirat; Erweiterung Ablagerungsfläche Entsorgungsanlage Hattorf am Harz: Bau Basisabdichtung nach DK II anstatt DK I; Neubau Sporthalle an der Carl-Friedrich-Gauß-Schule Groß Schneen: Mehrkosten; Anfragen u. Anregungen

gez. Landrat Bernhard Reuter

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

Die Tagesordnung kann in den Informationen des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, und Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz sowie auf der Internetseite www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.

Hauptsatzung der Samtgemeinde Dransfeld

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dransfeld in seiner Sitzung am **30.03.2017** folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Dransfeld“.
- (2) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Stadt Dransfeld.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Dransfeld sind die Stadt Dransfeld und die Gemeinden Bühren, Jühnde, Niemetal und Scheden. Sie bilden eine Samtgemeinde als eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Dransfeld zeigt in schwarz auf goldenem Berg einen rot bewehrten goldenen Löwen mit erhobener rechter Vorderpranke; dem Berg aufgelegt 12 grüne Lindenblätter 5:4:3, die oberen gestürzt.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind grün, gelb, schwarz. Die Flagge der Samtgemeinde Dransfeld zeigt das Samtgemeindewappen auf einem einmal längsgeteilten Tuch in den Farben grün/gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde Dransfeld und die Umschrift „Samtgemeinde Dransfeld, Landkreis Göttingen“.

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG übertragen sind:

1. Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben;
2. Errichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten;
3. Aufgaben des Straßenbaulastträgers für Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften;
4. Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit Ausnahme der Planung, der Gestaltung und dem Bau von Bushaltestellen;
5. Durchführung eines Anruf-Sammeltaxi-Verkehrs;

6. Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation und der Durchführung von Kommunalwahlen nach dem NKWG oder der NKWO und Bürgerentscheiden nach dem NKomVG;
7. Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes, der laufenden Buchführung und Führung des Inventarverzeichnisses (mitsamt der Erstaufstellung) sowie der Erstellung des Jahresabschlusses bzw. des Gesamtabschlusses;
8. Sämtliche bündelnde Aktivitäten, die den Tourismus in der Samtgemeinde in der Außendarstellung unterstützen.

§ 4

Folgen des Aufgabenüberganges

Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über. Insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihren übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen - ausgenommen Steuern - zu.

§ 5

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000,- EURO übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat. Dies gilt nicht für Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder für Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 2.500,- EURO nicht übersteigt.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin/Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates und/oder in Form von Pressemitteilungen in den örtlichen Tageszeitungen sowie im Mitteilungsblatt „Dransfelder Informationen“ und auf der Internetseite der Samtgemeinde Dransfeld (www.dransfeld.de) über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Die Samtgemeindebürgermeisterin/Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet bei Bedarf die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen, zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gem. § 8 Abs. 3 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7**Anregungen und Beschwerden an den Samtgemeinderat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Die Samtgemeindebürgermeisterin/Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Die Samtgemeindebürgermeisterin/Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Samtgemeindebürgermeisterin/Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.
- (3) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (4) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 3 nicht entsprochen ist.
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Dransfeld zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (6) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurück zu weisen.
- (7) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (8) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8**Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen werden durch die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister angeordnet.

- (2) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Dransfeld nach dem NKomVG werden im „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“ verkündet bzw. bekannt gemacht, sofern nichts anderes bestimmt ist. Auf die Verkündung wird nachrichtlich im Mitteilungsblatt „Dransfelder Informationen“ hingewiesen.
- (3) Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang im Aushangkasten vor dem Rathaus der Samtgemeinde Dransfeld vorgenommen und zusätzlich auf der Internetseite der Samtgemeinde Dransfeld veröffentlicht. Die Aushangfrist beträgt eine Woche, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen. Die nach Abs. 2 rechtskräftig gewordenen Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden nachrichtlich wie sonstige Bekanntmachungen veröffentlicht.
- (4) Einladungen zu Rats- und Ausschusssitzungen sind abweichend von Absatz 3 mit einer Bekanntmachungszeit von 3 Tagen vor Sitzungsbeginn im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus auszuhängen.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines Flächennutzungsplanes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Dransfeld zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt dieser Bestandteile ist in der Bekanntmachung grob zu umschreiben, auf Ort, Zeit und Dauer der Ersatzbekanntmachung ist dabei besonders hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 9

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 12.07.2000 in der Fassung des 4. Nachtrages vom 22.03.2007 außer Kraft.

Dransfeld, 30.03.2017

SAMTGEMEINDE DRANSFELD


(Mathias Eilers)
Samtgemeindebürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 20.04.2017 Nr. 17